

2. Bei der Errechnung der erarbeiteten Einsparung an Regiekosten ist zu berücksichtigen, daß eine Reihe von Kostenarten nicht entsprechend dem Erfüllungsgrad des Umsatzes in Anspruch genommen werden. Die verschiedenartige Inanspruchnahme der Kostenarten gliedert sich in zwei Gruppen:

**Gruppe A — Kosten, die steigerungsfähig sind:**

Büro- und Zeichenmaterial  
Nachrichtenbeförderungskosten  
Reisekosten (innerhalb der DDR)  
Finanznebenkosten  
Lohnfonds A

**Gruppe B — Kosten, die nicht steigerungsfähig sind:**

Abschreibungen  
Mieten  
Sonstiges Hilfsmaterial  
Reparaturen, Instandhaltung  
Sonstige fremde Hilfsleistungen  
Lohnfonds B  
Sonstige Personalnebenkosten  
Reisekosten (außerhalb der DDR)  
Messe-, Ausstellungs- und Werbekosten  
Steuern, Beiträge  
• Versicherungskosten durch Vermögen  
Sonstige Geldausgaben

Bei den in Gruppe B genannten Kosten gelten die effektiv angefallenen Kosten als bereinigte Plankosten. Die Ist-Beträge dürfen jedoch die Plankosten nicht überschreiten.

3. Das folgende Beispiel zeigt, wie die Errechnung der erarbeiteten Einsparung vorzunehmen ist:

|   | 12             | 3      |
|---|----------------|--------|
| 1. Geplanter Umsatz zu WAP (Export) bzw. DIA-Abgabepreis (Import) .....   |                | 100000 |
| 2. Erzielter Umsatz .....   |                | 120000 |
| 3. Erfüllungssatz in % .....  |                | 120    |
| 4. Geplante Kosten der Gruppe A .....   |                | 1750   |
| 5. Bereinigte Kosten der Gruppe A laut Erfüllungssatz (Ifd. Nr. 3) .....  |                | 2100   |
| 6. Tatsächliche Kosten .....  |                | 1800   |
| 7. Kosteneinsparung .....   |                | 300    |
| 8. Sofern die Ist-Kosten der Gruppe B die Plankosten überschreiten, ist die Differenz von der unter Ifd. Nr. 7 ausgewiesenen Einsparung abzusetzen. |                |        |
| Beispiel:   |                |        |
| Kosten der Gruppe B laut Plan .....   | 2 250          |        |
| Ist-Kosten .....  | 2 400 = J* 150 |        |
| 9. Erarbeitete Kosteneinsparung .....   |                | 150    |
| 10. Einsparung an Preisausgleichen .....  |                | 250    |
| 11. Gesamteinsparung .....  |                | 400    |

4. Als Einsparungen an Preisausgleichen werden Einsparungen, die sich aus Veränderungen der Inlandspreise ergeben, nicht anerkannt. Der Nachweis für die erzielten Einsparungen ist den Quartalsfinanzberichten Außenhandel bzw. Halbjahreskontrollberichten beizufügen. Die Maßnahmen, durch die Einsparungen erzielt werden konnten, sind in diesem Nachweis aufzuführen

5. Von dem unter Ziff. 3 Ifd. Nr. 11 ausgewiesenen Betrag ist der Verlust der Klasse 7 grundsätzlich abzusetzen. Der dann verbleibende Betrag bildet die Grundlage für die Zuführung zum Direktorfonds.

6. Für die Errechnung des überplanmäßigen Gewinnes bei dem Leipziger Messeamt, VEB Deutrans und VEB Deutfracht gilt die Anordnung vom 24. September 1954 über die Errechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes für den zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandel und den VEH DIA ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel (ZBl. S. 466).

Berlin, den 10. November 1955

**Ministerium für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Gregor  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Anwendung der Lehmbauweise  
und die Ausbildung lehmbautechnischer Kader.**

**Vom 24. Oktober 1955**

Der gegenwärtige technische Stand der Lehmbauweise und die mit ihr gemachten guten Erfahrungen ermöglichen in großem Umfange die Ausnutzung und Mobilisierung aller örtlichen Kapazitäten und Reserven. Daher wird auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBI. I S. 297) folgendes angeordnet:

§ 1

V erant wortungsbereich

(1) Für die organisatorische Lenkung des Lehmbaus sind die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise und Bezirke verantwortlich.

(2) Die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise haben folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Lehmbauplanes für das folgende Planjahr zum 30. September des laufenden Planjahres auf der Grundlage des Lehmlager-Ortsverzeichnisses oder örtlicher Feststellungen und Überwachung der Rechtzeitigkeit der Projektierung.
- b) Kontrolle der Werterhaltung und Vervollständigung der lehmbautechnischen Ausrüstung der volkseigenen Baubetriebe und der LPG-Baubrigaden.
- c) Aufstellung von Fachkräfte-Bedarfsplänen auf der Grundlage des Lehmbauplanes.
- d) Terminkontrolle des Bauablaufes.

(3) Die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke haben folgende Aufgaben:

- a) Fachliche Anleitung und Kontrolle der Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise zu Abs.- 2 Buchstaben a bis d.
- b) Sicherung der Ausbildung der lehmbautechnischen Kader.
- c) Bestätigung der Kreis-Lehmbaupläne (Lehmbauaufgabe) und Abstimmung derselben mit der Plankommission bei den Räten der Bezirke — Materialversorgung — zum 1. Dezember des laufenden Planjahres für das folgende Planjahr.